



Vereinbarung

zwischen dem Stadtjugendring Bayreuth, vertreten durch die

Vorsitzende

und der / dem

über die Entleihung des Anhängers, AZ 7525/126, zu Zwecken der Jugendarbeit.

Hiermit bestätigen wir die Nutzung des Fahrzeuges BT - JR 93,

vom bis

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand (Anhängers, Schlösser, Wegfahrsperre, Schlüssel und Fahrzeugschein) zur Nutzung durch den Mieter in ordnungsgemäßem Zustand.

Sofern einzelne Mietgegenstände insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vormieter nicht ausleihbereit sind, behält sich der SJR den Rücktritt vom Vertrag vor.

Der Entleiher erkennt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung folgende Bedingungen an:

- 1.) Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis zur Bewegung eines Kraftfahrzeugs und des Anhängers seit mindestens 1 Jahr besitzen.
- 2.) Bei einem Unfall ist in jedem Fall vom Fahrzeugführer/-in die Polizei hinzuzuziehen.
- 3.) Der Entleiher haftet bei Unfall des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von 300,- EURO. Bei Schäden, die fahrlässig oder mutwillig herbeigeführt werden, und die nicht durch die Versicherungen abgedeckt sind, haftet der Entleiher. Bei Fahruntüchtigkeit und Unfallflucht übernimmt der Fahrzeughalter keine Haftung. Etwaige Buß- und Verwarnungsgelder, auch infolge technischer Mängel, trägt der Mieter.
- 4.) Bei Freizeitfahrten ist der Anhänger gereinigt abzugeben. Wird der Anhänger ungereinigt zurückgegeben, stellt der SJR pauschal 10,- EURO für Reinigungskosten in Rechnung.
- 5.) Vor Fahrtantritt sind die Beleuchtung, Brems- und Blinkleuchten zu prüfen.
- 6.) Übergabe und Abnahme des Fahrzeuges erfolgen nach Vereinbarung.
- 7.) Für den Entleiher entstehen folgende Kosten:
5,- EURO pro Tag

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahe kommen.

Ein gültiger Führerschein, der zum Führen des entliehenen Fahrzeugs berechtigt liegt vor und wurde in Augenschein genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Verleihers

.....
Unterschrift des Entleihers

.....
Unterschrift des/der Fahrer/-in

Ausgegeben am:

Rücknahme am:

Hinweis:

Der Anhänger ist in der Garage beim Jugendzeltplatz, Frankengutstraße, 95447 Bayreuth, abgestellt. Bei der Mietung des Anhängers kann dieser dort abgeholt werden. Die Schlüssel für den Anhänger und der Fahrzeugschein müssen in der Geschäftsstelle, Dr.-Franz-Str. 6, Rathaus II, abgeholt werden. Nach der Nutzung muss der Anhänger zur Geschäftsstelle zurückgebracht und mit dem Schlüssel wieder übergeben werden.